

REGLEMENT ÜBER DIE GEBÜHREN IM BAUWESEN (BAUGEBÜHRENREGLEMENT)

Gültig ab 03. August 2013

A. Allgemeiner Teil

I. Grundlagen

Die Gemeinde Bergdietikon erlässt, gestützt auf § 5 Abs. 2 des Gesetzes über Raumplanung, Umweltschutz und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 und § 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz GG) vom 19. Dezember 1978 folgendes Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung.

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gebührenpflicht

Entscheide in Bausachen sind gebührenpflichtig. Für die Behandlung von Baugesuchen, Gesuchen um Vorentscheide und behördliche Stellungnahmen sind die im Anhang aufgeführten Gebühren zu entrichten. Der Anhang bildet einen integralen Bestandteil dieses Reglements.

Art. 2

Mehrarbeiten

Entstehen wegen Einreichung mangelhafter Baugesuche Mehrarbeiten oder werden durch Nichtbefolgen der Bauordnung oder von erteilten Baubewilligungen ausserordentliche Aufwendungen, Besichtigungen, Kontrollen etc. notwendig, so sind diese in jedem Fall zu ersetzen.

Art. 3

Separate Kosten

Die Kosten für Gutachten (planerische, architektonische, juristische, etc.), spez. Beaufsichtigungen, Messungen und Kontrollen sowie für die Publikation sind vom Baugesuchsteller separat zu tragen.

Art. 4

Anpassung der Gebühren

Soweit es sich bei den Gebühren um frankenmässige Beträge handelt, werden diese mindestens einmal pro Amtsperiode durch den Gemeinderat überprüft und der allfälligen Teuerung angepasst. Die erhöhte Gebühr gilt auch für hängige Gesuche. Der Gemeinderat legt die Gebührenerhöhung fest und gibt sie bekannt.

Art. 5

Fälligkeit, Verzugszins Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit der Zustellung des Entscheides über das Baugesuch, bzw. die Bewilligung der Benützung des öffentlichen Grundes fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins geschuldet.

Art. 6

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten Das Reglement tritt mit Rechtskraft des Gemeindeversammlungsbeschlusses am 3. August 2013 in Kraft.

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am:
27. Juni 2013.

8962 Bergdietikon, 02. September 2013

Gemeinderat Bergdietikon
Gemeindeammann

Gerhart Isler

Gemeindeschreiber

Patrick Geissmann

ANHANG

Die Gebühren berechnen sich nach den approximativen Gesamtbaukosten gemäss BKP 1-4 (Baukostenplan).

Für die Behandlung von Baugesuchen und Vorentscheiden, für behördliche Stellungnahmen sowie für Baukontrollen, Planänderungen usw. sind die folgenden einmaligen Gebühren zu entrichten:

- a) Klein- und Anbauten (unbewohnte Gebäude gemäss § 18 Abs. 1 AbauV) wie z.B. Garagen, Gartenhäuser, offene Sitzplätze, Pergola, Schöpfe, etc. mit einer Bausumme kleiner CHF 100'000 eine Gebühr von CHF 200.
- b) Tiefbauten (gemäss § 6 Abs. 2 BauG, ohne öffentliche Bauten) wie Strassen, Plätze, Parkplätze, Kanalisationsanschlüsse, Drainagen mit einer Bausumme kleiner CHF 100'000 eine Gebühr von CHF 200.
- c) Umgebungsarbeiten wie Einfriedungen, Sichtschutzwände, Stützmauer und Böschungen, etc. mit einer Bausumme kleiner CHF 100'000 eine Gebühr von CHF 200.
- d) Alternative Energien wie Wärmepumpen, Erdsonden, Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, etc. mit einer Bausumme kleiner CHF 100'000 eine Gebühr von CHF 200.
- e) Neu-, Um- und Anbauten wie z.B. Dachfenster, Lukarnen, Dachsanierungen, Fassaden oder Fensteränderungen, Aussendämmungen, innere Umbauten, Wintergärten, etc. mit einer Bausumme kleiner CHF 100'000 eine Gebühr von CHF 300.
- f) Bauten mit einer Bausumme zwischen CHF 100'000 und CHF 1'000'000 2,5 ‰ der Bausumme, mindestens jedoch CHF 350.
- g) Bauten mit einer Bausumme grösser 1'000'000 2 ‰ der Bausumme, mindestens jedoch CHF 2'500.
- h) Abgelehnte oder zurückgezogene Baugesuche 1,5 ‰ der approximativen Bausumme, mindestens jedoch CHF 250.
- i) Für die Benützung von öffentlichen Grund und Boden (Aufstellung von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken, etc.) sowie für Grabenaufbrüche ist je nach Art, Dauer und Umfang eine Gebühr von CHF 3 pro m² und Monat, mindestens aber CHF 50 zu entrichten. Wiederherstellungsarbeiten (Reinigung, allfällige Reparaturen) gehen zu Lasten des Gesuchsstellers.

Mehrarbeiten und separate Kosten zu Lasten des Gesuchsstellers (gemäss § 2 und § 3).

- Fachgutachten (Arealüberbauungen)
- Lärmgutachten Nachweis
- Energetische Massnahmen (Energienachweis, Kontrolle, Prüfung, etc.)
- Schutzraumgesuch Bewilligung
- Aufwendungen AGV (Brandschutz, Hochwasser, etc.)
- Kommunaler Brandschutz (Bewilligung)
- Prüfung behindertengerechtes Bauen
- Spezielle Gutachten (Boden, Luft, Wasser, Umgebung, etc.)
- Zuätzliche Beaufsichtigungen / Nachkontrollen
- Abnahmekontrollen von Abwasseranlagen; Verrechnung ab 3. Kontrollgang CHF 100
- Besondere Aufwendungen nach Aufwand CHF 100 pro Stunde.
- Die Gebühr für Publikation wird separat und kostendeckend verrechnet.
- Geometer
- etc.